

GEMEINNÜTZIGE RECHTSFORMEN IM VERGLEICH

gemeinnütziger e.V.	gGmbH	gUG
Mindestens sieben Mitglieder bei Gründung	Gründung auch für Einzelpersonen möglich	Gründung auch für Einzelpersonen möglich
Gründungskosten eines e.V. niedrig (ca. 100 Euro)	Höherer Gründungsaufwand, höhere Gründungskosten (ca. 1.000 bis 1.500 Euro) und mehr Kapitalaufwand (mindestens 25.000 Euro Stammkapital)	Weniger Gründungskosten (ca. 500 Euro) und Kapitalaufwand (Untergrenze 1 Euro) als gGmbH, aber teurer im Vergleich zum e.V.
Vertretung nach außen durch Vereinsvorstand	Vertretung nach außen durch Geschäftsführung	Vertretung nach außen durch Geschäftsführung
Vorstand & Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des e.V.	Geschäftsführer & Gesellschafter haften grds. nicht persönlich für Verbindlichkeiten der gGmbH	Geschäftsführer & Gesellschafter haften grds. nicht persönlich für Verbindlichkeiten der gUG
Vom Mitgliederbestand unabhängig, aber i.d.R. auf Förderung durch Mitglieder angewiesen (insb. Mitgliedsbeiträge, persönliches ehrenamtliches Engagement der Mitglieder)	Vom Gesellschafterbestand abhängig, aber nicht auf Förderung durch Gesellschafter angewiesen	Vom Gesellschafterbestand abhängig, aber nicht auf Förderung durch Gesellschafter angewiesen
e.V. darf keine <u>rein</u> wirtschaftlichen Zwecke verfolgen	Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung	Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung
Weniger Verwaltungsaufwand als gGmbH	Gesteigerter Verwaltungsaufwand im Vergleich zum e.V.	Gesteigerter Verwaltungsaufwand im Vergleich zum e.V.
Geringere Transparenzpflichten	Eintragungspflichten in Handels- und Transparenzregister	Eintragungspflichten in Handels- und Transparenzregister
Beispiele: Beratungsstellen, Sportvereine, Fördervereine, Hilfsorganisationen	Beispiele: Fortbildungsinstitute, Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen, Kindergärten, Sozialeinrichtungen	Beispiele: Tier-, Umwelt-, Verbraucher- oder Denkmalschutz, Jugend- und Altenhilfe

In manchen Situationen ist ein Wechsel der Rechtsform eines e.V. in die einer gGmbH sinnvoll (eine formwechselnde Umwandlung von e.V. in gUG ist nicht möglich). Zum Beispiel, wenn der Geschäftsbetrieb umfangreicher wird oder die Strukturen des e.V. ineffizient werden.

Hier gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten von Neugründung bis Umwandlung. Für eine genaue Bewertung der spezifischen Situation ist oft eine rechtliche Einzelberatung notwendig.

>> <https://probono-rechtsberatung.de/beratung/>